

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Dezember 1973	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 73	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zu dem Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 141</i>	464
17. 12. 73	Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes <i>Ändert GVBl. II 42-7</i>	467
17. 12. 73	Gesetz über die Verwaltung des Waldeckischen Domanalvermögens <i>GVBl. II 330-24</i>	468
17. 12. 73	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen <i>Ändert GVBl. II 322-10</i>	469
17. 12. 73	Gesetz über die Zulassung als Markscheider (Markscheiderzulassungsgesetz) <i>GVBl. II 53-37</i>	469
17. 12. 73	Verordnung zur Durchführung des § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes <i>GVBl. II 351-18</i>	471
17. 12. 73	Hessische Pflegesatzverordnung — HPfIV — <i>GVBl. II 52-24</i>	472
26. 9. 73	Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter nach dem Außensteuergesetz <i>GVBl. II 42-32</i>	474
26. 11. 73	Einundzwanzigste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz <i>Ändert GVBl. II 210-16</i>	475
30. 11. 73	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden <i>Ändert GVBl. II 321-20</i>	477

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und
zu dem Staatsvertrag über einen Finanzausgleich
zwischen den Rundfunkanstalten*)

Vom 17. Dezember 1973

§ 1

Dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 5. Juli 1973 und dem Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Die Staatsverträge werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag ihres Inkrafttretens gemäß Art. 3 des Staatsvertrags über die Höhe der Rundfunkgebühr in Verbindung mit Art. 7 des Staatsvertrags über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 141

Staatsvertrag
über die Höhe der Rundfunkgebühr

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt 3,— DM,
die Fernsehgebühr 7,50 DM.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1977, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 3

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Sind nicht alle

Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1973 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 4

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 19. Februar / 21. Mai 1969 außer Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1973

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
gez. Alfons Goppel

Für das Land Berlin:
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Thape

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Heinsen

Für das Land Hessen:
gez. Osswald

Für das Land Niedersachsen:
gez. Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Halstenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Kohl

Für das Saarland:
gez. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Stoltenberg

**Staatsvertrag
über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Ermächtigung und Verpflichtung
zum Finanzausgleich

Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen.

ren. Der Finanzausgleich muß gewährleisten,

1. daß die übergeordneten Aufgaben des deutschen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können;
2. daß jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden.

Artikel 2

Aufbringung
der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird von den neun Landesrundfunkanstalten Bayerischer Rundfunk, Hessischer Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Radio

Bremen, Saarländischer Rundfunk, Sender Freies Berlin, Süddeutscher Rundfunk, Südwestfunk und Westdeutscher Rundfunk nach Maßgabe ihrer Finanzkraft gemäß der nach Art. 4 dieses Staatsvertrages zwischen diesen Rundfunkanstalten abzuschließenden Vereinbarung aufgebracht. An der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben können sich auch der Deutschlandfunk, die Deutsche Welle und RIAS Berlin beteiligen.

Artikel 3

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt jährlich mindestens 116 Millionen DM.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Sender Freies Berlin mindestens 28 Millionen DM, Radio Bremen mindestens 16 Millionen DM, der Saarländische Rundfunk mindestens 20 Millionen DM und der Deutschlandfunk 33,6 Millionen DM.

Artikel 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den in Art. 2 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für den Deutschlandfunk und für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwen-

dungsbeträge an diese Anstalten zu berücksichtigen.

Artikel 5

Beschluß der Landesregierungen

(1) Kommt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung durch Beschluß der Landesregierungen mit Zweidrittelmehrheit festgelegt. Für den Beschluß hat jede Landesregierung so viele Stimmen, als das Land Stimmen im Bundesrat hat (Art. 51 Abs. 2 GG).

(2) Bis zum Zustandekommen des Beschlusses richten sich Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung nach der Vereinbarung oder dem Beschluß des Vorjahres.

Artikel 6

Kündigungsrecht

Dieser Staatsvertrag kann mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 5. Juli 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 19. Februar / 21. Mai 1969 außer Kraft.

Bonn, den 20. September 1973

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
gez. Alfons Goppel

Für das Land Berlin:
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Peter Schulz

Für das Land Hessen:
gez. Osswald

Für das Land Niedersachsen:
gez. Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Kohl

Für das Saarland:
gez. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Stoltenberg

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hundesteuergesetzes¹⁾**

Vom 17. Dezember 1973

Artikel 1

Das Hundesteuergesetz vom 9. März 1957 (GVBl. S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Steuersatz

(1) Der Steuersatz wird von der Gemeinde durch Ortssatzung festgelegt, muß aber mindestens

für den ersten Hund 12 DM,
für den zweiten Hund 18 DM und
für jeden weiteren Hund 24 DM

betragen. Die Ortssatzung bedarf keiner Genehmigung.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 9 dieses Gesetzes gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 dieses Gesetzes ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Unterbleibt der Erlaß einer Ortssatzung, so gelten die in § 1 bestimmten Mindeststeuersätze als Steuersätze.“

3. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird die Zahl „200“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen für das auf die Prüfung folgende Steuerjahr (§ 13 Abs. 1) auf die Hälfte des für die Gemeinden geltenden Steuersatzes ermäßigt werden für
1. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor Leistungsrichtern eines vom Minister des Innern anerkannten Vereins abgelegt haben;
 2. Hunde, die nach den Prüfungsbestimmungen des Bundesverbandes für den Selbstschutz die Vorprüfung als Rettungshunde bestanden haben.“

6. § 9 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und ähnlichen Anstalten sowie in Jugendherbergen für Zwecke ihrer Einrichtungen gehalten werden;“

7. § 9 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Sanitätshunde, die sich im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder einer ähnlichen sozialen oder öffentlichen Organisation befinden;“

8. Dem § 9 wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.“

9. Der bisherige § 9 wird § 9 Abs. 1.

10. Dem § 9 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Hunde, die mindestens drei Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Abs. 1 mit Ausnahme der Nr. 8 zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei demselben Hundehalter verbleiben.“

11. § 10 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;“

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Steuerfreiheit

Steuerfreiheit wird gewährt

1. den Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuern;
2. Angehörigen der ausländischen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 42-7

13. In § 12 wird das Wort „außergewöhnlicher“ durch das Wort „von“ ersetzt.
14. § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Der Hundehalter ist verpflichtet, seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes mit einer Hundesteuermarke zu versehen.“

15. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Auskunft in Schadensfällen

Die Gemeinde ist berechtigt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Verwaltung des Waldeckischen Domanalvermögens*)**

Vom 17. Dezember 1973

§ 1

(1) Das nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck vom 23. März 1928 (Preuß. Gesetzsamml. S. 179) den waldeckischen Gemeinden vorbehaltene Domanalvermögen wird als Sondervermögen vom Landkreis Waldeck-Frankenberg in Form eines Eigenbetriebes nach dem Eigenbetriebsgesetz vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) verwaltet.

(2) Die vom Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg nach § 6 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes zu wählenden Mitglieder der Betriebskommission (Domanialkommission) werden auf Vorschlag der Gemeinden des bisherigen Landkreises Waldeck nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1972 bzw. deren Rechtsnachfolger gewählt.

§ 2

Der Jahresgewinn des Betriebes ist nach Abzug der Rücklagenzuführungen

an die Gemeinden des bisherigen Landkreises Waldeck nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1972 bzw. deren Rechtsnachfolger zu verteilen. Diese Gemeinden, denen auch die sonstigen Leistungen des Domaniums zustehen, haben auch den Verlust anteilig zu tragen. Das Nähere bestimmt eine Satzung, die nur nach vorheriger Anhörung der in Satz 1 genannten Gemeinden erlassen oder geändert werden darf.

§ 3

Das Gesetz über die Auflösung des Gemeindezweckverbandes Waldeck vom 3. Januar 1942 (Preuß. Gesetzsamml. S. 1), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ GVBl. II 330-24
²⁾ GVBl. II 330-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt
an öffentlichen Schulen*)**

Vom 17. Dezember 1973

Artikel 1

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), wird wie folgt geändert:

Als § 16 a wird eingefügt:

„§ 16 a

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Staatsprüfungen an der Gesamthochschule Kassel zum Erwerb der Lehramtsbefähigungen für die Grundstufe, für die Mittelstufe sowie für die Mittelstufe und die Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese

Staatsprüfungen sind Staatsprüfungen im Sinne des § 1 Abs. 2.

(2) Die Lehramtsbefähigungen für die Grundstufe, für die Mittelstufe sowie für die Mittelstufe und die Oberstufe geben entsprechende Berechtigungen zur Erteilung von Unterricht in den in § 1 Abs. 2 genannten Schulformen. Die Angaben über die Studiendauer nach § 2 finden sinngemäße Anwendung. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Für den Hessischen Kultusminister
Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 322-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Zulassung als Markscheider
(Markscheiderzulassungsgesetz)*)**

Vom 17. Dezember 1973

§ 1

Erlaubnispflicht

(1) Wer im Lande Hessen für bergmännische Zwecke Aufnahmen und rißliche Darstellungen über und unter Tage herstellt (Markscheider), bedarf hierzu einer Erlaubnis.

(2) Zuständig für die Erteilung und Rücknahme der Erlaubnis ist das Hessische Oberbergamt.

§ 2

**Voraussetzungen der
Erlaubniserteilung**

(1) Die Erlaubnis darf nur Personen erteilt werden, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die bestandene Große Staatsprüfung,
3. eine Erklärung, daß bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei dem Oberbergamt beantragt worden ist (§ 28 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz),
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. eine Erklärung darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt wurde.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die

*) GVBl. II 53-37

Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

§ 3

Erlaubnisurkunde, Geltungsbereich

(1) Der Antragsteller erhält über die Erteilung der Erlaubnis eine Urkunde. Die Erlaubnis wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Sie gilt für das Land Hessen.

(2) Der Markscheider ist befugt, innerhalb seines Aufgabenbereichs (§ 1 Abs. 1) Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beurkunden.

§ 4

Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt durch Tod oder Verzicht.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der Markscheider nicht mehr die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder wenn sich nachträglich herausstellt, daß diese Voraussetzungen bei der Erteilung der Erlaubnis nicht vorlagen.

§ 5

Bekanntmachung

Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis sowie der Ort der Niederlassung sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Erlaubnisse, die vom Hessischen Oberbergamt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, berechti-

gen zur Fortsetzung der Tätigkeit als Markscheider im gesamten Land Hessen.

(2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung auf Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Ablegung der Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Markscheidewesen eine Erlaubnis von einem Oberbergamt außerhalb des Landes Hessen erhalten haben.

§ 7

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Abs. 1 Markscheiderarbeiten ohne Erlaubnis ausführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Hessische Oberbergamt.

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. § 190 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258)¹⁾,
2. die Markscheiderordnung vom 23. März 1923 (HMBl. 1924 S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)²⁾.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Für den Hessischen Minister
für Wirtschaft und Technik
Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ GVBl. II 53-14

²⁾ GVBl. II 53-5

**Verordnung
zur Durchführung des § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes¹⁾**

Vom 17. Dezember 1973

Auf Grund des § 17 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 22 Abs. 2 dieses Gesetzes wird von dem Sozialminister verordnet:

§ 1

Bildung von Mitarbeiterfonds

(1) Krankenhausträger haben zur Beteiligung der ärztlichen Mitarbeiter an den Einkünften der zur Privatliquidation berechtigten Ärzte Mitarbeiterfonds einzurichten.

(2) Sie sind verpflichtet, von ihren rechtlichen Möglichkeiten zur Anpassung bestehender Verträge mit privatliquidationsberechtigten Ärzten an diese Regelung Gebrauch zu machen.

(3) Für Krankenhausträger, die ihren Ärzten kein Liquidationsrecht einräumen, entfällt die Verpflichtung zur Bildung von Mitarbeiterfonds.

§ 2

Umfang der Mitarbeiterfonds

(1) Mitarbeiterfonds werden innerhalb eines Krankenhauses für die einzelnen Fachabteilungen gebildet. Fachabteilungen sind in der Regel fachärztlich geleitete Abteilungen mit Krankenbetten oder Abteilungen für Dienstleistungen im Krankenhaus ohne Krankenbetten.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Krankenhausträger im Benehmen mit den liquidationsberechtigten Ärzten einen gemeinsamen Mitarbeiterfonds für mehrere oder alle Fachabteilungen eines Krankenhauses einrichten, wenn dies im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Mitarbeiterbeteiligung geboten erscheint.

§ 3

Beteiligung am Mitarbeiterfonds

Ärztliche Mitarbeiter sind nach zweijähriger Berufsausübung am Mitarbeiterfonds zu beteiligen, sofern nicht der Krankenhausträger im Benehmen mit den leitenden Ärzten eine frühere Beteiligung für angemessen hält.

§ 4

Berechnung der Fondsabgaben

(1) Die liquidationsberechtigten Ärzte leisten von ihren Liquidationseinnahmen im stationären Bereich bis zu 50 000,— DM Abgaben in Höhe von 10%. Von den 50 000,— DM übersteigenden Liquidationseinnahmen sind 25%, von den 250 000,— DM übersteigenden Liquidationseinnahmen sind 40% abzuführen.

(2) Liquidationseinnahmen aus ambulanter Tätigkeit werden nur bei entspre-

chender Vereinbarung zur Abgabe nach Abs. 1 herangezogen, andernfalls ist die Beteiligung der ärztlichen Mitarbeiter vertraglich zu regeln.

(3) Das Nutzungsentgelt an den Krankenhausträger für Sach- und Personalleistungen ist vor Berechnung der Fondsabgabe von den Liquidationseinnahmen abzusetzen. Die für die Bereitstellung von Sach- und Personalleistungen im ambulanten Bereich entstehenden Kosten sind dem Krankenhausträger in voller Höhe zu ersetzen. Im stationären Bereich sollte die pauschale Vergütung mindestens 10% der Liquidationseinnahmen betragen.

§ 5

Verwaltung der Mitarbeiterfonds

(1) Der Krankenhausträger regelt die Verwaltung des Mitarbeiterfonds.

(2) Soweit der Krankenhausträger nicht unmittelbar die Honorare im Namen der liquidationsberechtigten Ärzte einzieht, legen die Ärzte ihm gegenüber ihre aus privater Liquidation stammenden Einnahmen offen; sie sind dem Krankenhausträger gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

(3) Wird der Mitarbeiterfonds durch den Krankenhausträger verwaltet, werden ihm die für die Verwaltung entstehenden Kosten daraus vorab erstattet.

(4) Zum Jahresende wird ein Jahresabschluss zur Ermittlung der endgültigen Fondsbeiträge durchgeführt.

§ 6

Verteilung der Fondsmittel

(1) Über die Verteilung der angesammelten Fondsbeiträge entscheidet der Fondsausschuß einstimmig.

(2) Bei der Verteilung der Fondsmittel sind Verantwortung, Leistung, Erfahrung und Dauer der Zugehörigkeit zum Krankenhaus zu berücksichtigen.

(3) Der Fondsausschuß hat auch solche ärztlichen Mitarbeiter, die nicht der Fachabteilung angehören, in die Verteilung einzubeziehen, wenn sie an der Erbringung der ärztlichen Leistung beteiligt waren.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann anstelle des Fondsausschusses die ärztliche Gesamtkonferenz aller an dem Mitarbeiterfonds beteiligten Ärzte einer oder mehrerer oder aller Fachabteilungen einstimmig über die Verteilung der Fondsmittel entscheiden.

§ 7

Fondsausschuß

(1) Der Fondsausschuß besteht aus dem leitenden Arzt und je einem gewählten Vertreter der Oberärzte und der Assistenzärzte.

¹⁾ GVBl. II 351-18

(2) Die Mitglieder des Fondsausschusses haben ein Recht auf Auskunft gegenüber dem Krankenhausträger in allen die Durchführung der Mitarbeiterbeteiligung betreffenden Fragen. Sie können Einsicht in die Verwaltungsunterlagen verlangen. Alle Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(3) Der Ausschuß tritt mindestens einmal im Jahr, im übrigen auf Verlangen eines Mitglieds zusammen.

(4) Die Vertreter der Oberärzte und der Assistenzärzte im Fondsausschuß werden innerhalb der Fachabteilung von den am Mitarbeiterfonds gemäß § 3 beteiligten Ärzten gewählt.

(5) Bei der Bildung eines gemeinsamen Mitarbeiterfonds für mehrere oder alle Abteilungen eines Krankenhauses werden die Vertreter im Fondsausschuß von den beteiligten Ärzten jeder Gruppe gewählt.

§ 8

Schiedsausschuß

(1) Kommt eine Einigung im Fondsausschuß oder in der ärztlichen Gesamtkonferenz nicht zustande, entscheidet ein beim Krankenhausträger zu errichtender Schiedsausschuß.

(2) Der Schiedsausschuß besteht aus je einem gewählten Vertreter der leitenden Ärzte, der Oberärzte und der Assistenzärzte sowie einem Vertreter des Krankenhausträgers, der Landesärztekammer, des Personalrates oder des Betriebsrates und der Hessischen Krankenhaugesellschaft. Den Vorsitz führt der Vertreter des Krankenhausträgers.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

Hessische Pflegesatzverordnung — HPfIV —*)

Vom 17. Dezember 1973

Auf Grund des § 16 Satz 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), des § 16 Abs. 1 Bundespflegesatzverordnung — BPfIV — vom 25. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 333) sowie des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), der §§ 2 und 5 der Verordnung PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BAnz. Nr. 173 vom 9. September 1954) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Ermittlung der Pflegesätze und Benutzerentgelte

(1) Bis zum 31. Dezember 1977 ist für geförderte Krankenhäuser neben dem Pflegesatz im Sinne des § 2 Nr. 4 KHG dasjenige Entgelt besonders festzusetzen, das von dem Zahlungspflichtigen für die Inanspruchnahme der stationären oder halbstationären Leistungen des Kranken-

hauses zu entrichten ist (Benutzerentgelt). Das Benutzerentgelt wird berechnet nach

1. dem nach bisher geltendem Recht maßgebenden Pflegesatz oder Benutzerentgelt,
2. den Kostenänderungen, die auch nach dem bisherigen Recht im Pflegesatz zu berücksichtigen waren (z. B. Personal- und Sachkosten), und
3. einem sich nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG ergebenden prozentualen Zuschlag zu den Beträgen nach Nr. 1 und 2.

(2) Der Pflegesatz und das Benutzerentgelt werden vom Sozialminister für jedes Krankenhaus gesondert festgesetzt; für die Universitätskliniken erfolgt die Festsetzung im Einvernehmen mit dem Kultusminister. Der Sozialminister kann im Vorgriff auf die endgültige Einzelfestsetzung eine Benutzerentgelterhöhung um höchstens 70 vom Hundert der zu erwartenden Kostensteigerung festsetzen. Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Pflegesätze und Benutzerentgelte gelten fort, bis der Sozialminister Regelungen gemäß Satz 1 oder Satz 2 getroffen hat.

(3) Neben dem Pflegesatz und dem Benutzerentgelt dürfen keine Kosten

*) GVBl. II 52-24

gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern sich nicht aus § 4 Abs. 1, §§ 6 und 7 BPfIV und dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 2

Benutzerentgelte

(1) Mit den Benutzerentgelten der Anstaltskrankenhäuser gelten die gesamten Kosten für ärztliche Leistungen, Pflege, Verpflegung und Unterkunft als abgegolten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(2) Für die Inanspruchnahme von Belegabteilungen in Anstaltskrankenhäusern ermäßigt sich das Benutzerentgelt um die Kosten für die ärztliche Leistung. Können die Kosten für die ärztliche Leistung nicht auf Grund einer Kostenstellenrechnung nachgewiesen werden, so ist ein Abschlag von 10 vom Hundert von dem Benutzerentgelt nach Abs. 1 vorzunehmen.

§ 3

Pflegesätze für Universitätskliniken

Bei der Ermittlung der Pflegesätze für die Universitätskliniken ist ein Abschlag für wissenschaftliche Forschung und Lehre von 20 vom Hundert von den Selbstkosten vorzunehmen, sofern der genaue Betrag der hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht auf Grund einer Kostenstellenrechnung nachgewiesen werden kann.

§ 4

Aufnahme zur Begutachtung

In Gutachterfällen nach § 7 BPfIV sind neben dem Pflegesatz und dem Benutzerentgelt die im Zusammenhang mit dem Gutachten erforderlichen zusätzlichen Sach- und Personalkosten gesondert zu berechnen.

§ 5

Zahlungspflicht bei Beurlaubung

Für den ersten und letzten Tag der Beurlaubung ist jeweils das volle Benutzerentgelt zu berechnen. Soweit nicht auf Grund einer Kostenstellenrechnung der genaue Betrag nachgewiesen werden kann, ist für die übrigen Tage das halbe Benutzerentgelt zu berechnen.

§ 6

Rückwirkende Berechnung

Die Verträge zur Aufnahme von Patienten in das Krankenhaus zur stationären oder halbstationären Behandlung

nach § 2 Nr. 4 KHG sind so zu gestalten, daß auch für Selbstzahler, Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes und Zivildienstleistende die rückwirkende Anhebung der Pflegesätze und Benutzerentgelte nach § 16 Abs. 3 Satz 5 BPfIV gewährleistet ist.

§ 7

Ausschuß für Pflegesatzfragen

(1) Der Sozialminister sitzt dem Ausschuß für Pflegesatzfragen nach § 15 BPfIV vor und führt die Geschäfte.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Neben den ihm durch die Bundespflegesatzverordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben berät der Ausschuß den Sozialminister bei der Durchführung aller mit dem Pflegesatzrecht zusammenhängenden Fragen. Der Ausschuß kann sachverständige Berater zu Einzelfragen oder auf Zeit berufen.

§ 8

Überprüfung der Wirtschaftlichkeit

Für eine besondere Überprüfung der Wirtschaftsführung eines Krankenhauses nach § 17 Abs. 1 Satz 5 BPfIV kann sich der Sozialminister Beauftragter bedienen. Bei der Prüfung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sich Investitionen, die nicht mit dem Hessischen Krankenhausbedarfsplan übereinstimmen, auf die Selbstkosten auswirken.

§ 9

Nichtgeförderte Krankenhäuser

Auf Krankenhäuser, die nach dem KHG nicht gefördert werden, ist diese Verordnung im Rahmen der für diese Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über Pflegesätze für Krankenhäuser in der Fassung vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 255)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 52-19

Wiesbaden, den 17. Dezember 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Finanzämter nach dem Außensteuergesetz*)**

Vom 26. September 1973

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 28. April 1972 (GVBl. I S. 103) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeiten für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach den §§ 7 bis 14 und 18 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) werden übertragen:

1. für die Amtsbezirke der Finanzämter

Bensheim (einschließlich der Außenstelle des Finanzamts Bensheim in Fürth)
Darmstadt
Dieburg
Groß-Gerau
Langen
Michelstadt
Offenbach am Main-Land
Offenbach am Main-Stadt

auf das Finanzamt Darmstadt

2. für die Amtsbezirke der Finanzämter

Bad Homburg v. d. H.
Frankfurt am Main-Börse
Frankfurt am Main-Stiftstraße
Frankfurt am Main-Taunustor
Hanau

auf das Finanzamt Frankfurt am Main-Börse

3. für die Amtsbezirke der Finanzämter

Alsfeld
Biedenkopf

Dillenburg
Friedberg
Fulda
Gelnhausen
Gießen
Lauterbach
Marburg a. d. Lahn
Nidda
Wetzlar

auf das Finanzamt Gießen

4. für die Amtsbezirke der Finanzämter

Bad Hersfeld
Eschwege
Frankenberg-Eder
Hofgeismar
Homburg, Bez. Kassel
Kassel-Goethestraße
Kassel-Spohrstraße
Korbach
Melsungen
Rotenburg a. d. Fulda
Schwalmstadt
Witzenhausen

auf das Finanzamt Kassel-Goethestraße

5. für die Amtsbezirke der Finanzämter

Bad Schwalbach
Frankfurt am Main-Höchst
Limburg a. d. Lahn
Rüdesheim am Rhein
Weilburg
Wiesbaden-Herrngartenstraße
Wiesbaden-Mainzer Straße

auf das Finanzamt Wiesbaden-Herrngartenstraße

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. September 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 42-32

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz*)**

Vom 26. November 1973

Auf Grund des § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 199), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. Unter „A. Landgericht Darmstadt, II. Amtsgericht Darmstadt“ wird die Gemeinde
5. Braunschardt
gestrichen.
2. Unter „A. Landgericht Darmstadt, V. Amtsgericht Groß-Gerau“ wird die Gemeinde
24. Wolfskehlen
gestrichen; bei der Gemeinde Nr. 11 wird die Bezeichnung Goddelau durch Goddelau-Wolfskehlen ersetzt.
3. Unter „A. Landgericht Darmstadt, VIII. Amtsgericht Michelstadt“ wird die Bezeichnung der Gemeinde Nr. 10 Lützelwiebelsbach durch 10. Lützelbach ersetzt.
4. Unter „F. Landgericht Kassel, I. Amtsgericht Arolsen“ werden die Gemeinden
2. Dehringhausen
4. Gembeck
5. Landau
6. Mengerlinghausen
8. Volkhardinghausen
gestrichen.
5. Unter „F. Landgericht Kassel, II. Amtsgericht Eschwege“ werden die Gemeinden
4. Hetzerode
7. Nettratal
8. Oberhone
14. Wolfterode
gestrichen.
6. Unter „F. Landgericht Kassel, III. Amtsgericht Fritzlar“ werden die Gemeinden
2. Arnsbach
3. Besse
5. Densberg
8. Großenenglis
10. Hundshausen
12. Kleinenglis
13. Nassenerfurth
16. Römersberg
17. Trockenerfurth
gestrichen.
7. Unter „F. Landgericht Kassel, V. Amtsgericht Homberg, Bezirk Kassel“ werden die Gemeinden
1. Berndshausen
2. Grebenhagen
7. Niederbeisheim
8. Rengshausen
gestrichen.
8. Unter „F. Landgericht Kassel, VII. Amtsgericht Korbach“ werden die Gemeinden
2. Freienhagen
13. Ober-Werbe
14. Upland
gestrichen. Bei der Gemeinde Nr. 17 wird der Zusatz (Upland) angefügt.
9. Unter „F. Landgericht Kassel, VIII. Amtsgericht Melsungen“ werden die Gemeinden
1. Altmorschen
3. Bischofferode
4. Brunslar
6. Gensungen
8. Harle
9. Heina
10. Helmshausen
11. Hilgershausen
13. Konnefeld
14. Landefeld
19. Rhünda
20. Schwarzenberg
22. Weidelbach
gestrichen. Die Bezeichnung der Gemeinde Nr. 17 Neumorschen wird durch die Bezeichnung Morschen ersetzt.
10. Unter „F. Landgericht Kassel, X. Amtsgericht Sontra“ wird die Gemeinde
1. Eltmannsee
gestrichen.
11. Unter „F. Landgericht Kassel, XI. Amtsgericht Bad Wildungen“ werden die Gemeinden
2. Kleinern
4. Züschen
gestrichen.
12. Unter „F. Landgericht Kassel, XII. Amtsgericht Witzenhausen, a) Gemeinden:“ werden die Gemeinden
1. Albshausen
2. Berlepsch-Ellerode
3. Bickershausen
4. Ellingerode
5. Ermschwerd
6. Friedrichsbrück
7. Fürstenhagen
8. Gertenbach
10. Hausen
12. Hollstein
13. Hopfelde
14. Hubenrode
15. Kammerbach
16. Kleinalmerode
17. Küchen
18. Laudенbach
20. Quentel

*) Ändert GVBl. II 210-16

21. Rommerode
 22. Roßbach
 24. Trubenhausen
 25. Uengsterode
 27. Walburg
 29. Ziegenhagen
gestrichen.
13. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, I. Amtsgericht Biedenkopf“ wird die Bezeichnung der Gemeinde Nr. 16 Endbach durch Bad Endbach ersetzt.
 14. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, II. Amtsgericht Frankenberg-Eder“ werden die Gemeinden
 3. Bottendorf
 6. Dainrode
 7. Eifa
 8. Ellnrode
 11. Frohnhausen
 17. Oberasphe
 18. Reddighausengestrichen.
 15. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, III. Amtsgericht Kirchhain“ werden die Gemeinden
 5. Momberg
 10. Schiffelbach
 11. Speckswinkelgestrichen.

16. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, V. Amtsgericht Schwalmstadt“ werden die Gemeinden
 1. Antrefftal
 2. Friedigerode
 7. Ibra
 8. Leimbach
 9. Loshausen
 10. Mengsberg
 11. Moiseid
 14. Olberode
 16. Ransbach
 17. Röllshausen
 18. Salmshausen
 19. Schönstein
 23. Sebbeterode
 24. Seigertshausen
 26. Steina
 27. Wahlshausen
 28. Wasenberggestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde
 29. Willingshausen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974, § 1 Nr. 1 bis 3 und 13 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1973

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

**Bekanntmachung
der Änderung der Aufwandschädigungen
der ehrenamtlichen Bürgermeister und der
ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)**

Vom 30. November 1973

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), werden die ab 1. Januar 1973 geltenden Aufwandschädigungen bekanntgemacht.

Tabelle der Aufwandschädigungen

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppenbezeichnung	Aufwandschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	301,65	EK 1	238,12
101 bis 200	EB 2	365,19	EK 2	291,01
201 bis 300	EB 3	476,24	EK 3	333,48
301 bis 400	EB 4	564,96	EK 4	396,90
401 bis 500	EB 5	668,11	EK 5	476,24
501 bis 600	EB 6	755,45	EK 6	539,77
601 bis 700	EB 7	842,80	EK 7	612,59
701 bis 800	EB 8	953,85	EK 8	684,02
801 bis 900	EB 9	1 065,01	EK 9	755,45
901 bis 1 000	EB 10	1 191,96	EK 10	858,72
1 001 bis 1 250	EB 11	1 334,96	EK 11	969,76
1 251 bis 1 500	EB 12	1 477,71	EK 12	1 128,55
	EB 12 a	1 618,06 ¹⁾		
1 501 bis 2 000	—	—	EK 13	1 223,67
2 001 bis 2 500	—	—	EK 14	1 300,49
2 501 bis 3 000	—	—	EK 15	1 382,46
			EK 15 a	1 444,74 ¹⁾

1) Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 30. November 1973

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 321-20

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 30 kostet 1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Homsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.